

**EINWOHNERGEMEINDEN OBERDORF-  
NIEDERDORF-LIEDERTSWIL**

**Bestattungs- und Friedhofreglement  
des Friedhofsprengels St. Peter**

In Vollziehung von § 13 des Kant. Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931 erlassen die Gemeinden des Kirchsprengels folgendes Reglement:

## **A) Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- <sup>1</sup> Das Bestattungs- und Friedhofreglement und die dazugehörige Gebührenordnung gelten für die 3 Gemeinden Oberdorf, Niederdorf und Liedertswil.
- <sup>2</sup> Die Bezeichnungen Friedhofgärtner, Totengräber usw. gelten für Männer und Frauen.
- <sup>3</sup> Friedhof und Friedhofhalle stehen jederzeit für die Benützung zur Verfügung.

### **§ 2 Aufsicht und Verwaltung**

Das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen (inkl. Friedhofhalle) untersteht der Aufsicht der Gemeinderäte Oberdorf, Niederdorf und Liedertswil. Die unmittelbare Aufsicht übt die aus 5 Mitgliedern bestehende Friedhofkommission aus. Die Gemeinden Niederdorf und Oberdorf stellen je 2, die Gemeinde Liedertswil 1 Kommissionsmitglied. Der gemeinderätliche Departementsvorsteher von Oberdorf ist von Amtes wegen Präsident der Friedhofkommission. Die Gemeinderäte des Kirchsprengels wählen ihre Vertreter in die Kommission selbständig. Die Amtsperiode der Friedhofkommission fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.

### **§ 3 Organe**

Organe des Bestattungswesens sind:

- a) die Friedhofkommission
- b) das Zivilstandsbeamte / Bestattungsbeamte
- c) der Friedhofgärtner
- d) der Totengräber

### **§ 4 Friedhofkommission**

Die Friedhofkommission überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements.

### **§ 5 Zivilstandsamte / Bestattungsamte**

Der Zivilstandsbeamte / Bestattungsbeamte hat folgende Funktionen:

- a) Entgegennahme der Todesanzeigen und Eintrag ins Todesregister.
  - b) Benachrichtigung aller mit der Bestattung beauftragten Organe und Erteilung der erforderlichen Aufträge.
  - c) Erlass der amtlichen Todesanzeigen.
  - d) Entgegennahme von Kremationsverfügungen.
  - e) Verständigung des zuständigen Bestattungs- oder Kremationsamtes bei Feuerbestattungen.
  - f) Anordnung der Überführung von Verstorbenen in die Friedhofhalle innert 24 Stunden
-

- nach Wunsch der Angehörigen oder auf Weisung der zuständigen Behörden.  
g) Führung des Grabbuches.

## **§ 6 Friedhofgärtner und Totengräber**

Die Aufgaben nebenstehender Organe werden in einem separaten Pflichtenheft festgehalten, das durch die Friedhofkommission erlassen wird.

## **B) Bestattungswesen**

### **§ 7 Anzeigepflicht**

Jeder Todesfall ist dem Zivilstandsamt Oberdorf unverzüglich zu melden. Der Meldepflichtige hat eine Todesbescheinigung des Arztes sowie das Familienbüchlein beizubringen.

### **§ 8 Bestattungstermine**

Die Bestattung soll frühestens 48 Stunden und spätestens 72 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. In besonderen Fällen können aufgrund des ärztlichen Zeugnisses Ausnahmen bewilligt werden.

### **§ 9 Bestattungszeiten**

Erwachsene werden ordentlicherweise zwischen 13.30 und 15.30 Uhr bestattet, Kleinkinder um 11.00 Uhr gemäss Vereinbarung zwischen Pfarrer, Angehörigen und Zivilstandsamt. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen finden in der Regel keine Bestattungen statt.

### **§ 10 Leichentransport / Aufbahrung**

Die Verstorbenen werden unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen mit dem Leichenauto vom Sterbeort nach der Friedhofhalle überführt. Diese steht den Angehörigen offen.

Öffentliche Leichengeleite ab Trauerhaus werden nicht durchgeführt.

### **§ 11 Bestattungsfeier und Abdankung**

Die Anordnung der Bestattungsfeier bleibt den Angehörigen in Verbindung mit dem Pfarrer überlassen. Alle Handlungen und Ansprachen müssen dem Ernst und der Würde des Ortes entsprechen. Bei der Abdankungsfeier ist für die Angehörigen der 3 Landeskirchen deren Ordnung massgebend.

### **§ 12 Unentgeltliche Bestattung**

Ohne Rücksicht auf Konfession und Herkunft können auf dem Friedhof St. Peter unentgeltlich bestattet werden:

- a) alle verstorbenen Personen, die zur Zeit des Todes in einer der Gemeinden des Kirchsprengels Wohnsitz hatten,
- b) ausserorts wohnhaft gewesene alleinstehende Angehörige in direkter auf- und absteigender Linie aus hier ansässigen Familien. Der Transport der Verstorbenen vom Sterbeort zum Friedhof St. Peter geht hier jedoch zulasten der Angehörigen.
- c) in besonderen Härtefällen entscheidet die Friedhof-Kommission.

### § 13

Die unentgeltliche Bestattung schliesst folgendes ein:

- a) den Transport des Verstorbenen vom Trauerhaus auf den Friedhof,
- b) die Aufbahrung in der Friedhofhalle,
- c) die Beisetzung und Kremation,
- d) die Überlassung eines Erd-, Urnen- oder Gemeinschafts-Grabes
- e) das Ausheben und Wiedereinfüllen des Grabes,
- f) ein hölzernes Grabkreuz mit dem Namen des Verstorbenen und
- g) die ordentlichen Verrichtungen der mit der Bestattung beauftragten Beamten und des Hilfspersonals der Gemeinde.

### § 14 Bestattung gegen Entgelt

Gegen Bezahlung einer Grabstättegebühr (siehe Gebührenordnung) und Übernahme sämtlicher Bestattungskosten können zu St. Peter ebenfalls bestattet werden:

- a) Innerhalb der Gemeinden des Kirchsprengels St. Peter verstorbene oder tot aufgefundene Personen, die zur Zeit des Todes nicht im Kirchsprengel Wohnsitz hatten.
- b) Mit besonderer Erlaubnis der Gemeindepräsidenten von Niederdorf, Oberdorf und Liedertswil auch Verstorbene aus anderen Gemeinden, sofern nicht § 12 lit. b) zur Anwendung kommt.

### § 15 Kremation

Für Feuerbestattungen im Krematorium Basel gelten die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den beiden Regierungen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt.

Die Gebühren für die Benützung der Abdankungskapelle sowie die Kosten für den Transport des Verstorbenen zum Krematorium und das Rückführen der Urne auf den Friedhof gehen zulasten der Hinterbliebenen.

Zeit und Ort der Beisetzung der Urne sind mit dem Zivilstandsbeamten zu vereinbaren.

### § 16 Urne für Beileidskarten

Zur Aufnahme der Beileidskarten wird anlässlich der Bestattung auf dem Friedhof eine Beileidsurne aufgestellt.

## **C) Friedhofordnung**

### **I. Allgemeine Ordnungsvorschriften**

#### **§ 17 Begehen und Befahren des Friedhofes**

Die Friedhofanlage St. Peter ist allen Besuchern zugänglich. Kindern unter 10 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Das Mitführen von Hunden und Fahrrädern innerhalb des Friedhofareals ist untersagt, ebenso jeder private Motorfahrzeugverkehr.

#### **§ 18 Schutz der Anlagen**

Der Friedhof wird der Schonung und dem Schutz der Bevölkerung empfohlen. Beschädigungen und Verunreinigungen der Anlagen, der Gräber und der Grabmäler sowie ungebührliches Betragen wird polizeilich geahndet.

#### **§ 19 Haftung**

Die Gemeinden des Kirchsprengels übernehmen keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an Grabmälern, Pflanzungen etc. durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder höhere Gewalt verursacht werden.

#### **§ 20 Belegungsplan**

Die Grabfelder sind nach einem bestimmten Belegungsplan wie folgt anzulegen:

- a) Gräber für Erwachsene und Jugendliche über 6 Jahren
- b) Gräber für Kinder unter 6 Jahren
- c) Urnengräber
- d) Gemeinschaftsgrab

### **II. Gräber**

#### **§ 21 Abteilungen**

<sup>1</sup> Pro Grab darf nicht mehr als ein Verstorbener bestattet werden.

<sup>2</sup> Sofern bis zur Aufhebung des betreffenden Grabfeldes noch mind. 10 Jahre vergehen, dürfen bereits belegte Gräber auch zur Beisetzung von zwei Urnen verstorbener Angehöriger verwendet werden.

<sup>3</sup> In einem Urnengrab dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

<sup>4</sup> Unter der Bezeichnung „Gemeinschaftsgrab“ besteht die Beisetzungsstätte für die Asche ohne Urnen, wobei die Angehörigen der dort Bestatteten keine Möglichkeit besitzen, ein Grabmal zu stellen, eine Beschriftung anzubringen und Bepflanzungen vorzunehmen. Ausschmückung und Unterhalt dieses Gemeinschaftsgrabes sind Sache der Gemeinde.

<sup>5</sup> Bei der turnusgemässen Aufhebung eines Grabes besteht kein Anspruch darauf, Urnen auf einem neuen Gräberfeld beizusetzen.

## § 22 Grabmasse

### Grab für Erwachsene und Jugendliche über 6 Jahren

Länge: 1.80 m  
Breite: 0.80 m  
Tiefe: 1.60 m

### für Kinder unter 6 Jahren

Länge: 1.00 m  
Breite: 0.70 m  
Tiefe: 1.20 m

### Urnengrab

Länge: 1.00 m  
Breite: 0.60 m  
Tiefe: 0.70 m bis 0.80 m

## § 23 Gräberabstand

Zwischen den einzelnen Gräbern soll ein Abstand von 0.20 m, zwischen den Gräber-Reihen ein solcher von 1 m eingehalten werden.

## § 24 Einfassung der Gräber

Jedes Grab erhält ein Grabkreuz. Für die Gräber erstellt die Gemeinde eine zusammenhängende einheitliche Einfassung. Diese Einfassung darf nicht entfernt werden. Die Instandhaltung der Einfassung ist Sache der Gemeinde.

## § 25 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt in der Regel:

- |    |  |                 |
|----|--|-----------------|
| a) | für Erwachsenen- und Urnengräber         | <b>25 Jahre</b> |
| b) | für Kindergräber (Kinder unter 6 Jahren) | <b>20 Jahre</b> |

## § 26 Ausgrabungen

Ausgrabungen von erdbestatteten Personen zum Zwecke einer Grabverlegung innerhalb des Friedhofes sind nicht gestattet.

## § 27 Räumung der Gräber

<sup>1</sup> Nach Ablauf der in § 25 festgesetzten Ruhezeit ordnet die Friedhofkommission die Räumung der betreffenden Gräber an.

<sup>2</sup> Die Angehörigen werden schriftlich eingeladen, Grabmäler und Pflanzungen zu entfernen. Werden diese nicht innert 3 Monaten beseitigt, so verfallen sie an die Gemeinden des Kirchsprengels und werden vom Friedhofgärtner abgeräumt. Dies gilt auch für die Grabstätten Verstorbener, deren Angehörige nicht ermittelt werden können.

## **II. Grabmäler**

### **§ 28 Bewilligungspflicht**

Gesuch um Errichtung von Grabmälern sind mit Skizze und Angabe des zur Verwendung gelangenden Materials und Bearbeitung desselben im Doppel der Gemeindeverwaltung Oberdorf einzureichen zur Prüfung durch die Friedhofkommission.

### **§ 29 Gestaltung**

Die Grabmäler sollen schlicht sein und sich in Material und Farbe harmonisch in die ganze Anlage einordnen.

### **§ 30 Grösse der Grabmäler**

Für die Grabmäler müssen die nachstehenden Masse eingehalten werden:

#### Grab für Erwachsene und Jugendliche über 6 Jahre

Max. Breite: 0.60 m  
Höhe 0-max. 1.10 m  
Stärke: 0.10-0.20 m

#### für Kinder unter 6 Jahren

Max. Breite: 0.60 m  
Höhe 0-max. 0.70 m  
Stärke: 0.10-0.15 m

#### Urnengrab

Max. Breite: 0.50 m  
Höhe 0-max. 0.70 m  
Stärke: 0.12 m  
Fundamentplatte max. 0.25 m breit

### **§ 31 Setzen der Grabmäler**

Grabmäler dürfen nur auf eine Fundamentplatte mit genügender Tragfähigkeit und solider Verbindung mit dem Grabmal gestellt werden. Bei Erdbestattungen darf das Versetzen erst nach Erstellen der Fundamentplatte erfolgen. Die Versetzungsarbeiten haben unter Aufsicht des Friedhofgärtners zu erfolgen.

### **§ 32 Unterhalt der Grabmäler**

<sup>1</sup> Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabmäler in gutem Zustande zu erhalten sowie für das Aufrichten und Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.

<sup>2</sup> Bei mangelndem Unterhalt fordert die Friedhofkommission die Angehörigen schriftlich auf, für die Instandstellung zu sorgen.

<sup>3</sup> Wird der Aufforderung innert der angesetzten Frist keine Folge geleistet, so ordnet die Friedhofkommission die Instandstellung auf Kosten der Hinterbliebenen an.

### **III. Bepflanzung der Grabstätten**

#### **§ 33 Allgemeine Gestaltung**

Anpflanzungen sollten eine Höhe von 0.80 m nicht überschreiten. Der Zugang zu den einzelnen Gräbern darf weder durch Bepflanzung noch durch Grabschmuck beeinträchtigt werden.

#### **§ 34 Ordnungswidrige Grabanlagen**

Diesem Reglement nicht entsprechende Grabanlagen sind auf Verlangen der Friedhofkommission den Vorschriften anzupassen.

#### **§ 35 Unterhalt der Grabstätten**

Alle Gräber sind von den Angehörigen in Ordnung zu halten. Vernachlässigte Grabstätten werden nach erfolgloser Aufforderung zur Instandstellung abgeräumt und auf Kosten der Angehörigen neu bepflanzt.

### **IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

#### **§ 36 Gebühren**

Die Höhe der in diesem Reglement vorgesehenen Gebühren wird von der Friedhofkommission in einer besonderen Gebührenordnung festgelegt.

#### **§ 37 Rekurse**

Gegen Entscheide der Friedhofkommission kann innert 30 Tagen vom Tage der Zustellung angerechnet, an die Gemeinderäte des Kirchsprengels rekuriert werden. Eingabeort: Gemeindeverwaltung Oberdorf.

#### **§ 38 Strafbestimmungen**

Übertretungen dieses Reglements können, sofern nicht strafrechtliche Verfolgung einzusetzen hat, vom Gemeinderat Oberdorf mit einer Busse bis zu Fr. 100.00 geahndet werden.

**§ 39 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Gemeinden des Kirchsprengels St. Peter und durch den Regierungsrat in Kraft. Es ersetzt das alte Reglement vom 05.04.1977 und alle bisherigen Beschlüsse, die mit diesen Bestimmungen in Widerspruch stehen.

Also beschlossen:

Einwohnergemeindeversammlung Oberdorf  
vom 5. April 1993

Der Gemeindepräsident: *B. Muciger* Der Gemeindeverwalter: *J. Schmid*

Einwohnergemeindeversammlung Niederdorf  
vom 14. Dez. 1992

Der Gemeindepräsident: *P. Tschopp* Der Gemeindeverwalter: *H. Schürli*

Einwohnergemeindeversammlung Liedertswil  
vom

18. Dez. 1992

Der Gemeindepräsident: *M. Bader* Der Gemeindeverwalter: *M. Rösch*

Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung Nr. 77 vom 30. August 1993 genehmigt mit Ausnahme von § 37.- und in Kraft gesetzt.

4410 Liestal, 30. August 1993

VOLKSWIRTSCHAFTS- UND  
SANITAETSDIREKTION

Der Vorsteher:

*W. Spitteler*

W. Spitteler, Regierungsrat

**D) Anhang: Gebührenordnung**

zum Bestattungs- und Friedhofreglement des Kirchensprengels St. Peter  
(Gemeinden Oberdorf, Niederdorf und Liedertswil)  
vom 30. August 1993, 13. Sept. 1993 und 10. August 1998

Gestützt auf § 36 des Bestattungs- und Friedhofreglements, welches von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion am 30. August 1993 genehmigt worden ist, erlässt die Friedhofkommission die nachfolgenden Gebühren:

**1. Vorauszahlung der Kosten für durch die Gemeinde zu bepflanzende und instand zu haltende Grabstätten:**

Erwachsenengrab	Fr. 5'500.00	(ohne Grabmal) <sup>2)</sup>
Urnengrab	Fr. 4'500.00	(ohne Grabmal) <sup>2)</sup>
Kindergrab	Fr. 3'500.00	(ohne Grabmal) <sup>2)</sup>

**2. Für Bestattungen von Verstorbenen, die ihren Wohnsitz nicht in einer der Gemeinden des Kirchensprengels hatten (§14)**

Erwachsenengrab	Fr. 1'500.00	Grabstättengebühr	Fr. 500.00
		Bestattungskosten	Fr. 1'000.00
Urnengrab	Fr. 550.00	Grabstättengebühr	Fr. 300.00
		Bestattungskosten	Fr. 250.00
Kindergrab	Fr. 400.00	Grabstättengebühr	Fr. 100.00
		Bestattungskosten	Fr. 300.00
1) Gebühr für die Bestattung Auswärtiger im Gemeinschaftsgrab			Fr. 500.00

Die Bestattung ist gebührenfrei, wenn die verstorbene Person hier wohnhaft war oder zu einer der 3 Gemeinden besondere Beziehungen hatte bzw. die Hinterbliebenen hier wohnhaft sind. (nur in gerader Linie, vgl. auch § 12, Abs. b).

Die Tarife werden jährlich der Teuerung angepasst. (Stand Landesindex der Konsumentenpreise Dez. 1993 = 100)

Friedhofkommission St. Peter  
sign. Gemeinderat F. Felber

<sup>1)</sup> Beschluss vom 13. September 1993

<sup>2)</sup> Beschluss vom 27. November 2003